



STADTAMT RIED IM INNKREIS

OBERÖSTERREICH

Amtsleitung

Zahl: 031/2004 - Dr.S/Ki.

4910 Ried i.I., 07.04.2004

Tel.: 07752/901-207

Fax: 07752/71217-8205

E-mail: amtsleitung@ried-innkreis.at

Sachb.: Dr. Sitar

K u n d m a c h u n g

betreffend die Erklärung eines Neuplanungsgebietes im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ried im Innkreis hat in seiner Sitzung am 26.2.2004 die nachstehende Verordnung betreffend die Erklärung eines Neuplanungsgebietes beschlossen:

V e r o r d n u n g

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994, LGBL. Nr. 66/1994, i.d.F. der Oö. Bauordnungsnovelle 1998 wird für den Bereich Innenstadt innerhalb des Einbahnringes ein Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Lageplan, der einen Teil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

§ 3

Im Gebiet des Neuplanungsgebietes sind folgende Änderungen des derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes/Bebauungsplanes beabsichtigt:

Die Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung, die eine Stadtentwicklung unter Rücksichtnahme auf die bedeutende historische Altstadt ermöglicht.

Der Flächenwidmungsplanentwurf (Bebauungsplanentwurf) liegt vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an im Stadt/Markt/Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Das Erfordernis dieses Neuplanungsgebietes wird damit begründet, dass die verordnete Geschossanzahl einer Stadtentwicklung unter Rücksichtnahme auf die bedeutende historische Innenstadt entgegensteht.

§ 4

Gemäß § 45 Abs. 2 der Oö. Bauordnung 1994 in der Fassung LGBl. Nr. 70/1998 hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet bzw. deren Verlängerung die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z. 4 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen und die Ausführung der gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 angezeigten Bauvorhaben ausnahmsweise nur dann nicht zu untersagen ist, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung oder die Nicht-Untersagung der Ausführung des Bauvorhabens die Durchführung des künftigen Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

§ 5

Die Neuplanungsgebietsverordnung wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungfrist folgenden Tages rechtswirksam.

§ 6

Die Wirksamkeit der Verordnung des Neuplanungsgebietes tritt entsprechend dem Anlass aus dem sie verhängt wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Flächenwidmungsplanes (oder Bebauungsplanes, oder Änderungsplanes zum FWP bzw. Bebauungsplanes), spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Der Gemeinderat kann die Verordnung des Neuplanungsgebietes durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes (Bebauungsplanes) ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen.

Der Bürgermeister:

Albert Ortig

Angeschlagen am: 5. März 2004

Abgenommen am: